

Veranstaltungsbedingungen der LIM gGmbH

Teil I: Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) für die zeitweise Überlassung der Hallen, Säle, Räume und sonstige Veranstaltungsflächen (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) der LIM gGmbH (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, wie Tagungen, Konferenzen, Seminaren, Familien- und sonstigen Feiern und anderer Veranstaltungen, alle damit verbundenen für den Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen, auch durch separate Einzelbeauftragungen von Teilleistungen und insbesondere für die gastronomische Versorgung durch die Vermieterin oder deren Dienstleister.
- 1.2 Als wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Veranstaltungsvertrags finden diese AVB Anwendung, soweit in dem zu Grunde liegenden Veranstaltungsvertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und nicht mit den Veranstaltungsbedingungen der Vermieterin kollidieren.
- 1.3 Gegenüber gewerblichen Veranstaltern, die bereits Veranstalter bei der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Veranstaltungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Veranstalter nicht nochmals mit dem Veranstaltungsvertrag zugesandt werden.

2. Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen, Reservierungen

- 2.1 Für den Abschluss von Verträgen ist Textform mit den Unterschriften beider Vertragsparteien erforderlich; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. Für den Vertragsabschluss übersendet die Vermieterin i.d.R. zwei unterschriebene Ausfertigungen des Veranstaltungsvertrages nebst Anlagen (Vertragsanlage) und der Veranstalter sendet ein unterzeichnetes Exemplar innerhalb der im Veranstaltungsvertrag angegebenen Rücksendefrist (Annahmefrist) an die Vermieterin zurück (Vertragsannahme). Der Vertrag ist erst mit Eingang der Vertragsannahme bei der Vermieterin rechtsverbindlich abgeschlossen.
- 2.2 Falls die Vermieterin abweichend von Ziffer 2.1 noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter sendet, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums beide Exemplare unterzeichnet an die Vermieterin zurückgesendet hat und von der Vermieterin eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.
- 2.3 Bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt die Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Auf gleiche Weise sind mündliche Vereinbarungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Auch auf dem Übergabeprotokoll können kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen bestätigt werden.

- 2.4 Reservierungen werden nur befristet vergeben und sind unverbindlich; sie halten nur die Option für einen späteren Vertragsabschluss offen und gewähren weder einen Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option noch eine Möglichkeit zur Übertragung auf Dritte. Jede Reservierung endet spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Wurde in der Vergangenheit bereits eine Veranstaltung durchgeführt lassen sich daraus keine Rechte für die Zukunft herleiten, soweit der Vertrag hierzu keine individuelle Regelung enthält.
- 2.5 Gibt ein Dritter bei der Vermieterin die Buchung für einen Kunden auf, so haftet der Dritte als Besteller gegenüber der Vermieterin zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner, sofern der Vermieterin eine ausdrückliche Erklärung des Dritten vorliegt. Unabhängig davon verpflichtet sich jeder Besteller, alle buchungsrelevanten Informationen einschließlich dieser Veranstaltungsbedingungen an etwaige Kunden weiterzuleiten.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Die Versammlungsstätte, Veranstaltungsräume und -flächen (Überlassungsgegenstand) werden auf Grundlage behördlich Genehmigungen (insb. Rettungsweg- und Bestuhlungsplan u. a.) mit festgelegter Besucherkapazität ausschließlich zu dem vom Veranstalter angegebenen und von der Vermieterin akzeptierten Nutzungszweck überlassen. Eine präzise Bezeichnung des Nutzungszwecks und der Höchstgrenze für Besucherkapazitäten wird schriftlich vereinbart. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungsweg- und Bestuhlungspläne von der Vermieterin anfordern. Der Veranstalter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder etwaige Eintrittskarten in Umlauf kommen, als für die Veranstaltung behördlich zugelassen sind.
- 3.2 Änderung von Rettungsweg- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und ggf. behördlicher Genehmigungen erfolgen. Behördliche Genehmigungen jeglicher Art, insbesondere Baugenehmigungen und Nutzungsänderungen, darf grundsätzlich nur die Vermieterin beantragen; sie kann hierfür dem Veranstalter eine Servicepauschale nach Preisliste in Rechnung stellen oder die Beantragung dem Veranstalter nach eigenem Ermessen gestatten. Zeitliche Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit trägt stets der Veranstalter allein.
- 3.3 Sofern die Versammlungsstätte an mehrere Veranstalter überlassen wird, steht keinem der Veranstalter ein Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen / Ausgängen, Foyer- und Funktionsflächen (Toiletten, Garderoben) oder Außenflächen zu. In solchen Fällen herrscht unter den Veranstaltern gleichermaßen eine Duldungspflicht zur gemeinsame Nutzung dieser Bereiche. Jeder Veranstalter wird sich so verhalten, dass gegenseitige Störungen der jeweils anderen Veranstaltung in jedem Fall vermieden werden. Es besteht kein vertraglicher Anspruch auf Einschränkung einer anderen Veranstaltung. Unabhängig davon ist die Vermieterin jederzeit, insbesondere auch während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, berechtigt, die vermietete Fläche auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

4. Vertragspartner, Veranstalter, entscheidungsbefugter Vertreter

- 4.1 Der Veranstalter wird als Nutzer der Versammlungsstätte der Vertragspartner der Vermieterin. Jeder Veranstalter-Wechsel, einschließlich durch Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten, setzt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin voraus.
- 4.2. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Vermieterin offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber der Vermieterin zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der Vermieterin für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen.
- 4.3. Soweit der Veranstalter die Durchführung einer begleitenden Fachausstellung in der Versammlungsstätte beabsichtigt, gilt die Zustimmung der Vermieterin zur Überlassung von Flächen an „Aussteller“ (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung ausdrücklich als Nutzungszweck im Vertrag festgelegt wurde.
- 4.4. Vor Beginn der Veranstaltung benennt der Veranstalter der Vermieterin namentlich schriftlich einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter, der die Aufgaben des Veranstaltungsleiters unter Wahrung der „Organisatorischen und technischen Bestimmungen (Teil III)“ übernimmt.
- 4.5 Jeder Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere auch gegen diese AVB, berechtigt die Vermieterin zur sofortigen Einschränkung oder Absage (Rücktritt oder Kündigung seitens der Vermieterin) der Veranstaltung.

5. Nutzungszeiten, Übergabe, Rückgabe

- 5.1 Die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Zeit ist maßgebend für die Dauer der Überlassung. Etwaige Zeitzuschläge für erforderliche Aufbau-, Dekoration- oder Abbaumaßnahmen werden gesondert vereinbart. Jede Vertragspartei darf in der Regel mit Beginn des ersten Aufbautags die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Werden am Vertragsgegenstand Mängel oder Beschädigungen festgestellt, sind diese der Vermieterin unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Jede Vertragspartei kann den Nachweis durch Übergabeprotokoll verlangen, das den Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen protokolliert. Verzichten die Parteien einvernehmlich auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls, gilt als vereinbart, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend vorhanden sind. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Schäden festgestellt oder verursacht, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Vermieterin verpflichtet.

Es wird empfohlen, dass der Veranstalter erkennbare Vorschäden fotografiert und diese bei der Vermieterin vor Veranstaltungsbeginn anzeigt und möglichst elektronisch übermittelt.

- 5.2 Der Veranstalter hat den Überlassungsgegenstand im geräumten Zustand mit Ablauf der letzten Stunde der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ohne weiteres Auffordern zum Verlassen der Versammlungsstätte durch die Vermieterin zurückzugeben. Der Veranstalter kann sich nicht auf eine eventuell stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses berufen; es bedarf auch keines dahingehenden ausdrücklichen Widerspruchs durch die Vermieterin.
- 5.3 Der Veranstalter hat die von ihm oder Dritten während der Nutzungszeit etwaig als Auf- bzw. Einbauten eingebrachte Gegenstände und ähnliches bis zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit restlos zu entfernen und den alten Zustand wiederherzustellen. Die Vermieterin ist nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit berechtigt, alle vorhandenen Gegenstände auf Kosten des Veranstalters entfernen zu lassen.
- 5.4 Die Vermieterin benötigt die Versammlungsstätte unmittelbar nach Ablauf Nutzungszeit in der Regel für andere Veranstaltungen. Gibt der Veranstalter den Überlassungsgegenstand nicht rechtzeitig zurück, verpflichtet er sich in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Vermieterin behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe ausdrücklich vor.

6. Preise und Zahlung

- 6.1 Die genaue Höhe des Nutzungsentgelts ist schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag beziffert. Das Nutzungsentgelt schließt die Miete für den Überlassungsgegenstand, Nebenkosten und Zusatzleistungen ein, davon ausgenommen ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz, sofern nicht anders angegeben. Sollte der Umsatzsteuersatz im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Rechnungsstellung ansteigen, ist die Erhöhung für den Veranstalter gültig.
- 6.2 Fordert der Veranstalter nach Vertragsabschluss weitere Leistungen von der Vermieterin oder entstehen infolge der Durchführung der Veranstaltung höhere Nebenkosten, so trägt der Veranstalter sämtliche zusätzliche Kosten nach Angebot bzw. der gültigen Preisliste zum Zeitpunkt der Veranstaltung.
- 6.3 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier (4) Monate und erhöht sich der von der Vermieterin allgemein berechnete Preis für derartige Leistungen, so kann die Vermieterin den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, jedoch höchstens um 10 % (zehn Prozent) anheben. Angeforderte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen werden von der Vermieterin nicht zurückerstattet.
- 6.4 Das zu zahlende Nutzungsentgelt ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug unmittelbar zur Zahlung fällig und im Voraus zu zahlen, sofern im Veranstaltungsvertrag kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.
- 6.5 Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich möglicher Ansprüche wegen Beschädigung der Versammlungsstätte durch Vandalismus oder Demonstrationen gegen die geplante Veranstaltung, kann die Vermieterin die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe als Vorauszahlung vom Veranstalter verlangen.

- 6.6. Sofern nicht vor Rechnungslegung anders vereinbart, gilt die Vertragsadresse des Veranstalters als Rechnungsadresse. Sollte die Rechnung auf eine abweichende Rechnungsadresse ausgestellt werden, ist diese bei Vertragsschluss, spätestens jedoch acht (8) Wochen vor der Fälligkeit der Anzahlsrechnung mitzuteilen. Eine Änderung der Rechnungsadresse nach Beendigung der Veranstaltung oder Rechnungslegung ist nicht zulässig.
- 6.7. Zahlungen müssen spätestens zehn (10) Tagen nach Rechnungstellung auf dem Konto der Vermieterin eingegangen sein (Eingangsfrist). Die Vermieterin ist danach berechtigt, gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten (9 %-Punkten) über dem Basiszinssatz der EZB sowie eine Verzugszuschale in Höhe von 40,00 EUR (vierzig Euro) zu verlangen; gegenüber Privatpersonen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten (5 %-Punkten) über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Vermieterin behält sich die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie ihr außerordentliches Kündigungsrecht wegen Zahlungsverzugs vor.

7. Werbemaßnahmen und Haftung bei Zuwiderhandlung

- 7.1 Der Veranstalter wirbt für die Veranstaltung ausschließlich selbst und trägt die alleinige Verantwortung. Wird auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten die Vermieterin genannt, muss das von der Vermieterin ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellte Originallogo bzw. im Fließtext der Originalname der Versammlungsstätte verwendet werden, es sei denn, die Vermieterin teilt dem Veranstalter ausdrücklich Abweichendes mit.
- 7.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er und nicht die Vermieterin die Funktion des „Veranstalters“ übernimmt.
- 7.3 Auf dem Gelände der Vermieterin bedürfen alle Werbemaßnahmen einer schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Nach Absprache kann die Durchführung der Werbemaßnahmen von der Vermietern entgeltlich übernommen werden. In sämtlichen Medien, insbesondere im Internet, darf die Vermieterin auf die Veranstaltung des Veranstalters hinweisen. Ist die Veranstaltung öffentlich zugänglich (z.B. Besuchermesse, Konzerte, Party) veröffentlicht die Vermieterin nach ihrem Ermessen folgende Informationen zur Veranstaltung in der Regel automatisch auf ihren Internetseiten: Veranstaltungstitel, Datum, Veranstalter, Kontaktadressen (Telefonnummer und E-Mail), ggf. Eintrittspreis.
- 7.4 Sollten die Werbemaßnahmen des Veranstalters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstgesetz) verstoßen, stellt der Veranstalter die Vermieterin von allen Ansprüchen, einschließlich aller etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten, frei und trägt diese ausschließlich selbst.
- 7.5 Zu jeder Zeit kann die Vermieterin Einsicht von Entwürfen für sämtliche Werbemaßnahmen für die konkrete Veranstaltung vom Veranstalter verlangen und die Durchführung nach ihrem alleinigen Ermessen untersagen, wenn durch Inhalt oder Gestaltung der Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Versammlungsstätte bzw. der Vermieterin zu befürchten ist.

- 7.6 Vor Beginn, während etwaiger Pausen und nach der Veranstaltung steht der Vermieterin das Recht zu, Veranstaltungsvorschauen und Werbeeinblendungen über stationäre und elektronische Medien nach alleinigem Ermessen durchzuführen. Dieses Recht lässt sich insbesondere nicht durch eventuelle Wettbewerbsverhältnisse zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters beschränken.
- 7.7 Die Vermieterin gewährleistet die Werbefreiheit der Szenenfläche/Spielfläche. Alle übrigen kommerziellen Werberechte in den Veranstaltungsräumen und auf den Betriebsgrundstücken liegen bei der Vermieterin. Seitens der Vermieterin vorhandene Werbung darf nicht verdeckt oder demontiert werden.
- 7.8 Innerhalb der Versammlungsstätte richtet sich die Durchführung von Werbemaßnahmen (z.B. für Schilder, Transparente, Stände etc.) des Veranstalters nach den Regelungen und Vorgaben der „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ der Vermieterin.
- 7.9. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass das eingesetzte Dekorationsmaterial für die Dauer der Veranstaltung den gesetzlichen und veranstaltungsspezifischen Anforderungen entspricht und hierfür der Vermieterin gegenüber jederzeit einen entsprechenden Nachweis erbringen zu können. Der Veranstalter kann bei der Vermieterin unter der Bedingung der Übernahme der alleinigen Haftung für etwaige Beschädigungen am Mietobjekt bzw. der Einrichtung, schriftlich beantragen, eine Beschilderung mitzubringen und diese auf den allgemeinen Bewegungsflächen der überlassenen Veranstaltungsräume, außerhalb von Fluchtwegen oder sonstigen gesperrten Flächen, aufzustellen.

8. Gefahrenabwehr durch Feuerwehr und Sanitätsdienst

- 8.1 Die Vermieterin ist ausschließlich zuständige Ansprechpartnerin der Feuerwehr und Sanitätsdienst und wird diese verständigen. Die Anzahl der zu stellenden Personen ist abhängig von der Art und Größe der Veranstaltung und den behördlichen Einzelfallentscheidungen.
- 8.2 Der Veranstalter hat sämtliche Kosten zu tragen, die der Vermieterin durch die Bestellung, Koordination und Präsenz der Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen, dies gilt insbesondere auch für die Kosten eines eventuellen Einsatzes von Feuerwehr und Sanitätsdienst.
- 8.3 Über die Dauer der Veranstaltung hat der Veranstalter nach Maßgabe der Teilnehmerzahl genug Dienstplätze für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste unentgeltlich zur Verfügung stellen und etwaige behördlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen.

9. Genehmigungen, Gebühren, Abgaben

- 9.1 Die Gewähr für die Einhaltung behördlicher Befreiungen, Genehmigungen und Zulassungen sowie aller die Veranstaltung betreffenden, sonstigen gesetzlichen Vorschriften, übernimmt ausschließlich der Veranstalter; einschließlich aller dafür anfallender Kosten. Er verpflichtet sich im Rahmen der Raumnutzung ausdrücklich dazu, die Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, der Gewerbeordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie des gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes einzuhalten, und gegenüber den Besuchern die Einhaltung des Rauchverbots in der Versammlungsstätte durchzusetzen. Bei widerrechtlichen Verstößen wird er unverzüglich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Einlass bzw. Ordnungsdienst, erforderliche Maßnahmen einleiten, um Folgeverstöße zu unterbinden.
- 9.2 Die Vermieterin weist insbesondere darauf hin, dass Veranstaltungen, die als Ausstellung oder Messe geplant sind, oder Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, nur unter Erteilung einer behördlichen Befreiung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) möglich sind. Es wird dem Veranstalter darum nach Maßgabe von Ziffer 9.3 empfohlen, vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde stellen zu lassen.
- 9.3. Das ausschließliche Risiko für die Erteilung von Genehmigungen gemäß Ziffer 9.1. und 9.2. trägt in jedem Fall der Veranstalter, selbst dann, falls die Vermieterin im Auftrag des Veranstalters die Antragstellung übernimmt oder Unterlagen an die zuständigen Behörden übermittelt.
- 9.4. Werden Gagen oder Honorare an Künstler gezahlt oder auch anderweitig Künstler verpflichtet, hat der Veranstalter nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Künstlersozialversicherungsgesetz entsprechende Abgaben an die Künstlersozialkasse auf eigene Kosten abzuführen. Für alle in der Versammlungsstätte aufgeführten GEMA-pflichtigen Werke, stellt die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters dar.
- 9.5 Der Veranstalter muss:
- die Künstlersozialabgabe abführen (s. Ziffer 9.4)
 - die Vergnügungssteuer anmelden und zahlen,
 - die Gebühr für die Sperrstundenverlängerung zahlen,
 - die GEMA-pflichtige Werke rechtzeitig bei der GEMA anmelden, sowie
 - die GEMA-Gebühren vollständig fristgerecht entrichten.
- Wird die Vermieterin vom Veranstalter mit der ordnungsgemäßen Anmeldung und Zahlung aller zuvor genannten Beiträge im Namen des Veranstalters beauftragt, wird die Vermieterin dem Veranstalter hierfür zusätzlich eine Servicepauschale nach Preisliste in Rechnung stellen.
- 9.6 Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren oder einer etwaigen Bürgschaftsstellung durch den Veranstalter kann gesondert im Veranstaltungsvertrag oder auf Verlangen der Vermieterin nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.

- 9.7 Der Veranstalter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der Überlassung zugrundeliegenden Veranstaltung zu sein. Der Veranstalter hält die Vermieterin in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

10. Medien

- 10.1 Der Veranstalter muss vor der Anfertigung sämtlicher Aufnahmen der Veranstaltung in Bild, Ton, Video und sonstige Aufnahmen und Übertragungen aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) neben der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und Rechteinhaber am eigenen Bild insbesondere auch die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einholen.
- 10.2 Der Veranstalter gestattet es der Vermieterin, Aufnahmen der Veranstaltung und Zeichnungen zu Dokumentationszwecken und eventueller Eigenveröffentlichung anfertigen zu lassen, und räumt der Vermieterin hiermit – sofern derartige Rechte beim Veranstalter liegen – das einfache sowie zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Aufnahmen im branchenüblichen Umfang zu verwenden, solange der Veranstalter sein Einverständnis nicht widerruft. Dies gilt sinngemäß auch für die aufgenommenen Personen.
- 10.3. Der Veranstalter garantiert, dass er für an die Vermieterin überlassene Medien (Bild- und Tonmaterial) und Daten die Zustimmung der betreffenden Personen eingeholt hat. Er wird die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, Urheberrecht und zum Recht am Bild einhalten.
- 10.4 Die Vermieterin ist berechtigt, den Veranstalter unter Verwendung seines Namens bzw. Logos als Auftraggeber/Kooperationspartner und/oder die für den Veranstalter erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse als Referenz zu benennen.

11. Veranstaltungstechnik

- 11.1 Der Veranstalter hat die Haus- und Veranstaltungstechnik der Vermieterin zu nutzen, sofern er die Inanspruchnahme von Technik wünscht. Anderweitige Veranstaltungstechnik darf nur mit Zustimmung der Vermieterin eingesetzt und von fremden Fachkräften für Veranstaltungstechnik nach §§ 39,40 NVStättVO geleistet werden. Hierfür stellt die Vermieterin dem Veranstalter ihre Dienste als Dienstleisterin zur Verfügung. Für den Einsatz genehmigter Fremdtechnik wird dem Veranstalter eine Betreuungspauschale in Rechnung gestellt.
- 11.2 Alle technischen Einrichtungen für die Veranstaltung werden ausschließlich durch „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ i.S.v. § 40 NVStättVO erbracht; die Kosten dafür trägt der Veranstalter.

12. Catering, Merchandising

- 12.1 Jegliche Angebote der Bewirtschaftung oder von Merchandiseprodukten auf dem Gelände der Versammlungsstätte vor, während und nach der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch die Vermieterin selbst oder durch ihre Dienstleister, soweit im Veranstaltungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Der Veranstalter hat sich daher mit der Vermieterin abzustimmen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen hinsichtlich:
- a) Verkauf von Genussmitteln, einschließlich Tabakwaren, Getränken aller Art und Lebensmitteln zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnehmen; sowie sonstiger Gegenstände aller Art, insbesondere Accessoires, Bekleidung, Briefmarken, Postkarten, Sammlermünzen, Souvenirs, Tonträgern etc.;
 - b) sonstigen Dienstleistungs- und Unterhaltungsangeboten;
 - c) der zu nutzenden Veranstaltungstechnik.

Die Vermieterin erteilt ihre Zustimmung in der Regel erst nach Zahlung eines veranstaltungsbezogenen Entgelts, dessen Höhe die Vermieterin nach eigenem Ermessen bestimmt.

- 12.2 Weder Veranstalter noch dessen Besucher dürfen zur Veranstaltung eigenen Speisen und Getränken weder mitbringen noch verzehren; diese Bestimmung unterliegt strengstens der in Ziff. 12.1 genannten Ab- und Zustimmung. Bei Zuwiderhandlung ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, den Veranstalter auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in Anspruch zu nehmen. Veranstaltungen auf sog. „Selbstzahler-Basis“, die nicht vom Veranstalter gegen Ablösesumme selbst durchgeführt werden, darf die Vermieterin dem Veranstalter weitere Kosten für Personal- und Serviceleistungen („Korkgeld“) nach Preisliste zusätzlich in Rechnung stellen.

13. Garderoben und Toiletten

- 13.1 Die Vermieterin bewirtschaftet die Besuchergarderoben und Toiletten und entscheidet allein darüber, ob oder in welchem Umfang sie ihr Angebot den Veranstaltungsbesuchern zur Verfügung stellt. Einnahmen aus der Garderoben- und Toilettenbewirtschaftung, einschließlich der Entgelte, stehen grundsätzlich ausschließlich der Vermieterin zu.
- 13.2 Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen müssen Besucher ihre Garderobe in der Regel gegen Entrichtung der ortsüblichen Garderobengebühr nach ausgehängtem Tarif abgeben. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich bei (Vor-) Verkauf von Eintrittskarten und Einlass die Besucher auf diese Verpflichtung sowie auf übrige Ge- bzw. Verbote hinzuweisen und diese durchzusetzen. Für nichtöffentlich zugängliche Veranstaltungen kann der Vermieter die Besetzung der Besuchergarderoben gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen.
- 13.3 Die Vermieterin kann die Besetzung der Garderobe auf „Selbstzahler-Basis“ wegen unzureichender Wirtschaftlichkeit ablehnen. Sofern die Vermieterin eine Anfrage aus solchem Grund ablehnt, erstellt sie dem Veranstalter ein Pauschalangebot, oder erlaubt ihm die Garderobenbetreuung gegen Übernahme der Haftung und Zahlung einer im Ermessen der Vermieterin stehenden Ablösesumme.
- 13.4 Die Vermieterin kann aus Sicherheitsgründen jederzeit Taschenkontrollen und / oder Körperkontrollen sowie Taschen- und Rucksackverbote anordnen.

13.5 Beauftragt der Veranstalter keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Vermieterin keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobebereiche. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

13.6 Die Haftung der Vermieterin für das Abhandenkommen von Gegenständen ist ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für Geld, Schlüssel oder Wertgegenstände sowie für Kleidung oder Taschen (einschließlich Rucksäcken, Koffern etc.).

14. Qualifiziertes Personal als Einlass und Ordnungsdienst

14.1 Während der Veranstaltung wird ausschließlich qualifiziertes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal (Einlasspersonal) zum Einsatz zugelassen. Qualifiziert ist das Einlasspersonal, wenn es mit der Versammlungsstätte, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen und Fluchtwege vertraut ist, und über fachkundige Räumungshelfer verfügt.

14.2 Die Beauftragung des Einlasspersonals erfolgt grundsätzlich durch die Vermieterin auf Kosten des Veranstalters; die voraussichtliche Kosten sind, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss zu nennen. Das Einlasspersonal wird von der Vermieterin auf Grundlage der Art und Größe der Veranstaltung, potenzieller Veranstaltungsrisiken und ggf. durch zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt und festgelegt.

14.3 In Einzelfällen kann die Vermieterin nach entsprechendem Antrag dem Veranstalter die widerrufliche Erlaubnis erteilen, das Einlasspersonal nach Maßgabe der Ziffer 14.1 und 14.2 selbst zu beauftragen und bereitstellen; die Vermieterin legt davon unberührt das zu stellenden Einlasspersonals eigenständig fest.
Die Vermieterin ist jederzeit dazu berechtigt, durch Widerruf der Erlaubnis gleich aus welchem Grund ihr eigenes Einlasspersonal nach Ziffer 14.2 zu stellen; der Veranstalter hat dann dafür zu sorgen, dass sich sein Einlasspersonal sofort den Anweisungen des Einlasspersonals der Vermieterin unterstellt.

15. Verantwortung und Haftung des Veranstalters

15.1 Für die vertragliche Nutzungsdauer trägt der Veranstalter die alleinige Verkehrssicherungspflicht für sämtliche an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen.

15.2 Im Zeitpunkt der Rückgabe haben die überlassenen Flächen dem Zustand zu entsprechen, der bei der Übergabe durch die Vermieterin bestand.

15.3 Die Haftungsverpflichtung des Veranstalters nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen umfasst alle Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und durch den Veranstalter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie seinen Gästen oder sonstigen Dritten im Sinne von § 278 und § 831 BGB zu vertreten sind. Dies gilt auch für sämtliche Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung des Nutzungsobjekts durch Fahrlässigkeit bzw. unsachgemäße Verwendung.

- 15.4 Darüber hinaus liegen veranstaltungsbedingte Schäden, die in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder im Veranstaltungsablauf begründet sind, allein in der Risikosphäre des Veranstalters. Die Haftung für solche Schäden, insbesondere die durch Ausschreitungen oder vergleichbare Geschehnisse im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, übernimmt allein der Veranstalter.
- 15.5 Sofern Dritte etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin geltend machen, die von dem Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Besuchern bzw. Gästen zu vertreten sind, stellt der Veranstalter die Vermieterin hiervon, einschließlich aller gegen die Vermieterin als Betreiberin möglicherweise festzusetzenden behördlichen Bußgeldern infolge von Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Corona-Auflagen oder Rauchverboten), unwiderruflich frei.
- 15.6 Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen (in EUR) für veranstaltungsbedingte Schäden verpflichtet:

<i>Personen- und Sachschäden</i>	<i>Summe in EUR</i>	<i>Summe in Worten</i>
Für Veranstaltung mit bis zu 200 Personen:	3.000.000,00	Drei Millionen Euro
Für Veranstaltung mit über 200 Personen:	5.000.000,00	Fünf Millionen Euro
Schäden an Gebäude und Räumlichkeiten:	5.000.000,00	Fünf Millionen Euro
Schäden an Mobiliar:	250.000,00	Zweihundertfünfzigtausend Euro
Schäden verursacht durch Besucher:	50.000,00	Fünfzigtausend Euro

Der Abschluss dieser Versicherung lässt die Haftungsverpflichtung des Veranstalters unberührt und stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters dar.

Der Veranstalter muss der Vermieterin bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage einer entsprechenden Versicherungspolice die Versicherung nachweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Veranstalters eine entsprechende Versicherung in dessen Interesse abzuschließen.

16. Haftungsumfang der Vermieterin

- 16.1 Die Haftung der Vermieterin für nicht erkennbare Mängel ist ausgeschlossen, soweit der Veranstalter den Mangel oder seine Minderungsabsicht der Vermieterin nicht während der Nutzungsdauer anzeigt.
- 16.2 Für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten bezeichnen die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten und meint solche, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags essenziell sind, sodass der Veranstalter auf die Erfüllung regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 16.3 Soweit Schäden durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen, ist die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet nicht für die Fehleinschätzung von Risiken, die zum Abbruch, Absage oder Einschränkung der Veranstaltung führen, soweit die Fehleinschätzung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Muss die Veranstaltung auf behördliche Anweisung abgebrochen, abgesagt, eingeschränkt, unterbrochen oder verändert werden, ist die Haftung der Vermieterin ebenfalls ausgeschlossen.
- 16.4 Für den Verlust der vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Aufbauten, Einrichtungen und sonstige (Wert-)Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung, es sei denn, die Vermieterin hat die entgeltpflichtige Verwahrung für den betroffenen Gegenstand übernommen. Im Einzelfall kann der Veranstalter grundsätzlich gegen Übernahme der Kosten die Stellung einer speziellen Bewachung bei der Vermieterin anfordern.
- 16.5 Etwaige Störungen aufgrund Arbeitskampf oder höhere Gewalt hat die Vermieterin nicht zu vertreten.
- 16.6 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie für jeden Fall einer ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vermieterin gelten die vorstehenden Regelungen in gleichem Umfang.

17. Regelungen zum Ausfall, Rücktritt, Stornierung der Veranstaltung

- 17.1 Soweit der Veranstalter die Veranstaltung zum vertraglichen Nutzungszeitpunkt aufgrund eines von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grunds nicht durchführt, ist er zur Zahlung einer auf das vereinbarte Nutzungsentgelt bezogene Ausfallentschädigung an die Vermieterin verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt oder ihn außerordentlich kündigt, obwohl ihm weder ein vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung bemisst sich anhand der Vorlaufzeit zum Veranstaltungsbeginn wie folgt:

- | | |
|--|----------------------------|
| ▪ bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn: | keine Stornierungsgebühren |
| ▪ bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: | 50 % der Vergütung |
| ▪ bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: | 75 % der Vergütung |
| ▪ weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: | 90 % der Vergütung |

Für den Fall, dass der Veranstalter die Veranstaltung weniger als vier (4) Wochen vor dem Veranstaltungstermin storniert, ist die Vermieterin berechtigt, ihre Vorleistungen zum Selbstkostenpreis dem Veranstalter mit den unmittelbaren Warenwerten in Rechnung zu stellen; der Veranstalter hat insbesondere Kosten für bereits bezogene bzw. bestellte Waren sowie für Dienstleistungen in der Gastronomie, Technik, Personal, Equipment (z.B. Mietmobiliar, Gastronomieequipment) zu erstatten. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **250,00 EUR** (zweihundertfünfzig Euro) netto für realisierbare Terminverschiebungen, die zu keiner Stornierung führen, zu verlangen.

- 17.2 Die in Ziffer 17.1 genannten Erklärungen (Kündigung, Rücktritt, Stornierung) müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin schriftlich eingegangen sein. Soweit der Vermieterin ein nachweislich höherer Schaden entstanden ist, kann sie anstelle der

pauschalierten Ausfallentschädigung den entsprechend höheren Schaden als Schadenersatz vom Veranstalter verlangen. Der Veranstalter darf ebenso Beweis führen darüber, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten, oder der Aufwand geringer als die geforderte Ausfallentschädigung ist.

- 17.3 Wird die Versammlungsstätte trotz einer Stornierung anderweitig einem Dritten entgeltlich überlassen, lässt dies Schadenersatzverpflichtung gemäß Ziffer 17.1 unberührt, soweit die Vermieterin die Versammlungsstätte auch zu einem anderen Veranstaltungstermin an den Dritten hätte überlassen können und / oder dadurch eine Differenz zum Deckungsbeitrag entsteht.
- 17.4 Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu, insbesondere wenn:
- a) eine Zahlungsverpflichtung (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) des Veranstalters nicht erfüllt wird;
 - b) vereinbarte Veranstalterhaftpflichtversicherungen nicht nachgewiesen werden;
 - c) erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht nachgewiesen werden;
 - d) der im Vertrag bezeichneten Nutzungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin durch den Veranstalter oder Dritte wesentlich geändert wird;
 - e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss verschweigt, dass die geplante Veranstaltung von einer radikalen, politischen, religiösen oder scheinreligiösen Vereinigung durchgeführt werden bzw. entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweisen soll;
 - f) die Veranstaltung als solche, der Veranstalter oder Dritte auf der Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften oder Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen verstoßen;
 - g) es der Veranstalter unterlässt, seinen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich übernommenen Anzeige-, Mitteilungs- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten, der GEMA / GVL oder der Vermieterin nicht nachkommt, soweit diese Pflichten in Verbindung mit der Veranstaltung stehen;
 - h) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters beantragt und nicht binnen einer Frist von vier (4) Wochen abgewiesen, eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, und weder der Veranstalter noch der Insolvenzverwalter die Vertragspflichten fristgerecht erfüllen kann.
- 17.5 Erklärt die Vermieterin den Rücktritt aus einem der in Ziffer 17.4 a) bis h) genannten Gründe, lässt dies ihren Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte unberührt; etwaig ersparte Aufwendungen sind ihr anzurechnen.
- 17.6 Vor jeder Erklärung des Rücktritts oder außerordentlicher Kündigung wird die Vermieterin gegenüber dem Veranstalter eine fristgebundene Ablehnung androhen; dies gilt nur sofern sich der Grund, der die Vermieterin zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, vom Veranstalter nach objektiver Betrachtung unverzüglich beseitigen lässt.
- 17.7 Falls eine Agentur den Veranstaltungsvertrag im Auftrag eines Dritten abschließt, steht der Vermieterin und der Agentur für den Fall, dass der Auftrag des Dritten zur Durchführung der Veranstaltung gekündigt, entzogen oder auf ähnliche Weise verändert wird, ein Sonderkündigungsrecht zu, jedoch unter der Maßgabe, dass die Vermieterin vom Auftraggeber verlangen kann, dass dieser von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Veranstaltungsvertrag übernimmt und eine angemessene Sicherheit leistet.

18. Höhere Gewalt

- 18.1 Sofern eine der Parteien die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, stehen der jeweils andere Partei hieraus keine Rechte zu, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder Veranstaltungsgästen sowie unvorhergesehene Witterungsbedingungen einschließlich Eis, Schnee und Sturm nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“ fallen und keine Leistungshindernisse darstellen.
- 18.2 Abweichend von Ziffer 18.1 trägt der Veranstalter das alleinige Risiko für den Fall, dass die Veranstaltung wegen einer Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, die zu Absage oder Abbruch der Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnung oder durch den Veranstalter führen können, abgesagt oder abgebrochen wird.
- 18.3 Wird die Veranstaltung vor Beginn des Nutzungszeitraums abgesagt, finden die „Regelungen zum Ausfall, Rücktritt, Stornierung der Veranstaltung“ gemäß Ziffer 17 Anwendung. Nach Beginn der Veranstaltung sind im Falle eines Abbruchs alle vereinbarten Entgelte abzüglich der im Zeitpunkt des Abbruchs noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter an die Vermieterin zu leisten. Die Absicherung des Ausfallrisikos durch eine Ausfallversicherung liegt im Ermessen des Veranstalters; die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Vermieterin bleibt davon unberührt.

19. Abbruch von Veranstaltungen

- 19.1 Die Vermieterin ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen, die Hausordnung oder veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, gegenüber dem Veranstalter bzw. dessen Veranstaltungsteilnehmern, ein Hausverbot auszusprechen und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten, sowie vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Eine vorangehende Abmahnung steht im Ermessen der Vermieterin.
- 19.2 Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter, an die Vermieterin eine Vertragsstrafe in Höhe von **5.000,00 EUR** (fünftausend Euro) zu zahlen. Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- 19.3 Die Vermieterin ist berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen, sofern der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommt; die Zahlungsverpflichtung in Höhe des vollen Entgelts sowie weitergehende Ansprüche der Vermieterin gegen den Veranstalter wegen Schadenersatzes, bleiben davon unberührt.

20. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 20.1 Der Veranstalter kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 20.2 Der Veranstalter tritt hiermit sämtliche Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin aus dem Veranstaltungsvertrag an diese ab; die Vermieterin erklärt die Annahme dieser Abtretung. Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis darf der Veranstalter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin abtreten.

21. Verarbeitung und Schutz überlassener Daten (Datenschutz)

- 21.1 Die Vermieterin setzt für die Dauer der Veranstaltung eigene Mitarbeiter dazu ein, ihre vertraglichen Dienstleistungen zu erbringen oder beauftragt dazu externe Dienstleister. Zu diesem Zweck werden die vom Veranstalter übermittelten personenbezogenen Daten von der Vermieterin im Rahmen der geltenden Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet.
- 21.2 Soweit es zur Vertragsdurchführung erforderlich oder nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO zulässig ist, erhalten die in Ziffer 21.1 genannten Dienstleister zur Erbringung ihrer Leistungen von der Vermieterin Zugang zu allen personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten aller für den Veranstalter tätig werdenden Personen und des Veranstalters selbst. Davon unberührt bleibt das Recht der Vermieterin, die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation zu nutzen; dies gilt insbesondere für die Zeit vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
- 21.3 Personenbezogene Daten darf die Vermieterin auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung an die zuständigen Stellen / Behörden weitergeben. Soweit eine Überprüfung des vom Veranstalter gestellten Personals durch Sicherheitsbehörden in Betracht kommt, ist diese erst nach einer ausdrückliche Einwilligungserklärung der Betroffenen durchzuführen. Für diese Fälle verlangt die Vermieterin eine datenschutzrechtliche Garantieerklärung von der übermittelnden Stelle (in der Regel vom Arbeitgeber) bezüglich der Einwilligung, falls sie die Daten nicht unmittelbar vom Betroffenen erhält.
- 21.4 Daneben darf die Vermieterin sämtliche Daten von Personen aus dem Lager des Veranstalters für eigenes Marketing und Werbezusendungen nutzen, solange die Betroffenen der Verarbeitung ihrer Daten nicht widersprechen.

Ein Widerspruch unterliegt nicht der Schriftform und sollte möglichst via E-Mail an die Adresse „datenschutz@expowal.de“ gerichtet oder telefonisch unter „+49 800 000 5561“ angegeben werden.

Eine etwaige Aufforderung des Betroffenen zur „Sperrung“ oder „Löschung“ der Daten gilt als Widerspruch; die Vermieterin wird die Daten daraufhin auch sperren oder löschen. Werden Daten nachträglich unrichtig sind die neueren Daten der Vermieterin anzugeben. Jeder Betroffene kann von der Vermieterin Auskunft über seine gespeicherten Daten verlangen.

- 21.5 Die Vermieterin wird etwaig beauftragte Softwareunternehmen dazu verpflichten, den Zugang zu allen gespeicherten Daten der Personen aus dem Lager des Veranstalters unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sichern und das Datengeheimnis zu wahren (§ 5 BDSG).
- 21.6 Die Nutzung sämtlicher in diesem Abschnitt bezeichneten Daten ist zulässig, solange dies zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der Vermieterin erforderlich ist; im Übrigen sind die Daten zu löschen. In Einzelfällen ist die Weiternutzung aber ausnahmsweise zu folgenden Zwecken zulässig:
- Wegen der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen; in der Regel betragen diese zwei bis zehn Jahre für die Aufbewahrung bzw. Dokumentation von Daten;
 - Wegen der Erhaltung von Beweismitteln bis zum Ablauf der Verjährungsfristen; diese liegen nach den §§ 195 ff. BGB zwischen drei (regelmäßige Verjährungsfrist) und 30 Jahren.
- 21.7 Für den Veranstalter gelten die Ziffern 21.1, 21.5 und 21.6 sinngemäß; insbesondere wird er die datenschutzkonforme Nutzung sämtlicher von der Vermieterin übermittelten Daten sicherstellen.

22. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 22.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hannover. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.2 Sofern der Veranstalter Kaufmann im Sinne des HGB, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine sonstige juristische Person oder Unternehmer im Sinne des BGB ist oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen verwaltet oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten Hannover als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

23. Nebenbestimmungen, Salvatorische Klausel

- 23.1 Diese Veranstaltungsbedingungen treten mit Wirkung des Vertragsabschlusses in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche, etwaig bestehende Miet- und Nutzungsbedingungen außer Kraft. Soweit der Veranstalter von Ziffer 22.2 erfasst ist, werden neue Regelungen durch Übersendung der neuen Fassung Vertragsbestandteil; im Übrigen werden diese erst nach Zustimmung des Veranstalters Vertragsbestandteil.
- 23.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich weitere Formerfordernisse gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 23.3 Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag Lücken enthält.

- 23.4 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien getroffen hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag nominierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Vereinbarung.
- 23.5 Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 23.6 Sollte über die Bedeutung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit bestehen, ist die Bestimmung nach dem mutmaßlichen wirklichen Willen der Parteien auszulegen.

Stand 04/2022

+++

Veranstaltungsbedingungen Teil II: Hausordnung

Veranstaltungsbesucher haben innerhalb der Räume der LIM gGmbH (Expowal) die in dieser Hausordnung bezeichneten Rechte und Pflichten zu achten und zu wahren. Mitarbeiter und Beauftragte der LIM gGmbH – im Folgenden „Vermieterin“ genannt – können den Besuchern verpflichtende Weisungen erteilen.

Ein Aufenthalt im Expowal ist nur Veranstaltungsbesuchern („Besucher“) und Gästen der Vermieterin oder ihrer Veranstalter oder Pächter gestattet. Bei einer sitzplatzgebundenen Veranstaltung haben Besucher nur die vorgesehenen Zugänge zur Veranstaltung zu nutzen sowie den ihnen zugewiesenen Platz einzunehmen. Bei Verlassen des Gebäudes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Jeder Einrichtungsgegenstand des Expowals ist **pfleglich und schonend** zu behandeln. Jede Person versichert mit ihrem Betreten des Expowals, dass durch ihr Verhalten kein anderer – im Einzelfall mehr als unvermeidbar – behindert oder belästigt bzw. gefährdet oder geschädigt wird.

Im Expowal besteht ein absolutes **Rauchverbot**, dies gilt auch für E-Zigaretten; entsprechende Hinweise sind zu beachten.

Vermieterin als auch Veranstalter können **Schließungen von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung aus Sicherheitsgründen anordnen, sodass alle Personen den Expowal und / oder das Gelände sofort zu verlassen haben.

Garderobe, Körper- und Taschenkontrollen: Die Vermieterin kann aus Sicherheitsgründen jederzeit Verbote für die Mitnahme von Gegenständen anordnen sowie Personen zur Abgabe von Taschen an der Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu 2,00 EUR verpflichten. Solange keine entsprechenden Verbote bestehen, können Körper- und Taschenkontrollen durchgeführt und mitgeführte Gegenstände auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Soweit Personen eine Sicherstellung bzw. Vernichtung ihrer Gegenstände verweigern, werden diese von der Veranstaltung ausgeschlossen und müssen das Gelände der Vermieterin verlassen; es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeld.

Es wird keine Haftung für Geld, Schlüssel oder Wertgegenstände in abgegebenen Gegenständen übernommen!

Soweit eine Person erkennbare Ausfallerscheinungen durch **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** aufweist, wird sie von der Veranstaltung ausgeschlossen und muss das Gelände der Vermieterin unverzüglich verlassen.

Die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes** sind einzuhalten; etwaige Sonderregelungen werden an den Kassen und Einlassbereichen ausgehängt.

Die folgenden Gegenstände sind verboten und dürfen nicht mitgeführt werden:

- Material zu Propagandazwecken mit rassistischen, fremdenfeindlichen und radikalen Inhalten;
- Waffen und waffenähnliche Gegenstände, einschließlich solcher, die durch einen Wurf geeignet sind, Körperverletzungen hervorzurufen sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Konfettikanonen, Fluid-Nebel, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Gassprühflaschen oder Druckbehälter für Gase, mit Ausnahme von handelsüblicher Taschenfeuerzeuge, Haarspray, Deodorant und Parfüm;
- Elektrisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente oder Lautsprecher;
- Gegenstände aus zerbrechlichem oder splitterndem Material;
- Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen;
- Kommerziell genutzte Ton- oder Bildaufnahmegeräte ohne Aufnahme- bzw. Mitführgenehmigung des Veranstalters;
- Tiere

Recht am eigenen Bild: Die Herstellung von Film-, Foto- oder Videoaufnahmen auf dem Gelände der Vermieterin darf nicht beeinträchtigt werden. Mit Betreten des Geländes der Vermieterin werden alle Personen durch diese Hausordnung auf die Herstellung von Aufnahmen hingewiesen und willigen ein, dass die Aufnahmen zur Berichterstattung und Werbezwecken verwendet werden dürfen.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Es können dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten. Die Vermieterin empfiehlt allen Personen das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder ähnlichem Gehörschutz um das Schädigungsrisiko zu minimieren. Bei Bedarf wird der Veranstalter entsprechenden Gehörschutz zur Verfügung stellen.

Hausverbote: Von der Vermieterin ausgesprochene Hausverbote gelten generell für laufende und zukünftige Veranstaltungen im Expowal, es sei denn es wird näher konkretisiert. Ein Hausverbot kann nur durch einen schriftlichen Antrag aufgehoben werden; der Antrag ist zu begründen und wird in der Regel innerhalb von **5** Monaten von der Vermieterin bearbeitet.